

# VOLLMACHT

Der

**Dr. Jacoby | Gutting Rechtsanwälte PartG mbB**

handelnd durch die Rechtsanwälte Clemens Gutting, Dr. Henrik Jacoby und Olaf Herber  
Kiesstraße 41, 64283 Darmstadt

wird von

gegen

wegen

sowohl Prozessvollmacht, u.a. gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 302,374 StPO, § 10,11 FamFG, § 67 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
2. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
4. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
5. Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren in allen Instanzen und Stellung der dazu erforderlichen Anträge.
6. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
7. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
8. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren bzw. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
9. Außergerichtliche Vertretung gegenüber Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, Finanzgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.

*Der Mandant/die Mandantin werden darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte, soweit nichts Anderes vereinbart wird, nach dem Gegenstandswert berechnen.*

*Die Mandanten/Mandantinnen in Arbeitsrechtsmandaten werden darauf hingewiesen, dass es außergerichtlich und in erstinstanzlichen Verfahren auch bei eigenem Obsiegen keine Kostenerstattung durch den unterlegenen Prozessgegner gibt.*

**Darmstadt, den**

.....